

## Beitragsordnung ab 01.01.2025

### Deutsche PsychotherapeutenVereinigung

Gemäß § 6 (6) c. der Satzung  
(Fassung vom 06./07.06.2024)

#### Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

#### Absatz 1

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Bundes- und ggfs. einem Landesanteil.  
Der bundeseinheitliche Beitrag beträgt für

I.	<b>Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 (1) der Satzung</b>	<b>395,00 €</b>
II.	<b>Ehepartner/-partnerin bzw. Eingetragene/r Partner/Partnerin eines ordentlichen Mitglieds</b>	<b>90,00 €</b>
III.	<b>Ordentliche Mitglieder sind im Jahr der Erteilung der Approbation beitragsfrei. Im Folgejahr reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrags.</b>	<b>197,50 €</b>
IV.	<b>Psychotherapeut*innen</b> (ordentliche Mitglieder gem. § 3 (1)) Psychotherapeut*innen mit Approbation gem. PsychThG i. d. F. vom 01.09.2020 sind in den Jahren 2024, 2025 und 2026 beitragsfrei.	<b>Beitragsfrei</b>
V.	<b>Ausbildungskandidat*innen</b> (assoziierte Mitglieder gemäß § 3 (2) oder ordentliche Mitglieder gem. § 3 (1), die sich in einer Ausbildung zum/zur PP/KJP gem. PsychThG i. d. F. vom 01.09.2020 befinden)	<b>Beitragsfrei</b>
VI.	<b>Student*innen</b> (assoziierte Mitglieder gemäß § 3 (3))	<b>Beitragsfrei</b>
VII.	<b>Fördermitglieder</b> (natürliche Personen) gem. § 3 (4))	<b>253,00 €</b>
VIII.	<b>Fördermitglieder</b> (juristische Personen gem. § 3 (4) Satz 2)	<b>Vorstandsentscheid</b>
IX.	<b>In begründeten Härtefällen</b> kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden auf den reduzierten Satz von	<b>190,00 €</b>
X.	<b>Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihre psychotherapeutische Tätigkeit aufgeben</b> , können eine Ermäßigung beantragen auf einen Jahresbeitrag in Höhe von	<b>135,00 €</b>

Eine Beitragsermäßigung kann nur für das dem Antrag folgende Jahr bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres beantragt werden. Die Gewährung setzt des Weiteren voraus, dass folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden und der Anspruch mit den erforderlichen Nachweisen begründet wird:

- **Einkommensgrenzen (in Euro) des Jahreseinkommens:**
- **Alleinstehend angestellt tätig: 16.000 € zu versteuerndes Einkommen**
- **Alleinstehend selbständig tätig: 16.000 € zu versteuerndes Einkommen**

Bei verheirateten Antragstellerinnen / Antragstellern, die mit dem Partner / der Partnerin steuerlich gemeinsam veranlagt werden, wird das Einkommen des Partners / der Partnerin berücksichtigt. So erhöht sich die Einkommensgrenze um den entsprechenden für den Partner / die Partnerin zutreffenden Betrag der o. g. Einkommensgrenzen. Für Einkommensgrenzen von Antragstellerinnen / Antragsstellern, die sowohl angestellt wie selbständig tätig sind, gilt analog: Zu den zu versteuernden Einkünften aus angestellter Tätigkeit wird das zu versteuernde Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für die Bemessung des Einkommens addiert.

Der Ermäßigungsanspruch ist mit folgenden Nachweisen zu begründen:

- **Jahreseinkommensnachweis bzw. Steuerbescheid**

Mitgliedern, die sich nachweislich in einer über die oben genannten Situationen hinausgehenden, die wirtschaftliche Existenz bedrohenden extremen Notlage befinden, kann mit einer dem Bundesvorstand vorbehaltenen Entscheidung eine weitere Beitragsreduzierung gewährt werden. Bei verheirateten Mitgliedern / Mitgliedern in eingetragener Lebensgemeinschaft ist auch dabei die gemeinsame Finanzlage des Partners / der Partnerin zu berücksichtigen.

Die Ermäßigung gilt jeweils vom Antragszeitpunkt bis zum Ende des Kalenderjahres und ist bei Anspruch auf Weitergewährung erneut zu beantragen.

Die Landesvorstände erhalten die Namen der Mitglieder ihres Bundeslandes mit reduziertem Beitrag.

## **Absatz 2**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung einer Landesgruppe kann einen zusätzlichen Landesmitgliedsbeitrag beschließen. Der Beschluss ist angenommen, wenn der diesbezügliche Antrag als Tagesordnungspunkt mit der Einladung versandt wurde und ihm die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmte.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung (entsprechend § 8 der Satzung) legt die Höhe des Landesmitgliedsbeitrages bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Jahr fest.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres in einer Rate zu bezahlen.  
Bei Mahnverfahren werden **Verwaltungsgebühren von 15,00 €** fällig.
- (4) Bei einem Beitritt während des Jahres ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um jeweils 1/12 für jeden abgelaufenen und begonnenen Monat, wobei der Mindestbeitrag für das Jahr des Eintritts einen Monatsbeitrag für Beitragspflichtige beträgt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden.
- (6) Um eine sichere Zuordnung der Einzahlungen zu gewährleisten, sollen Überweisungen und Einzugsermächtigungen immer mindestens Namen und Mitgliedsnummer deutlich lesbar enthalten.
- (7) Änderungen der Adresse bzw. Bankverbindung sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen.